

31. März 2020/grm
SUV_F.2019.1036

Nichtanhandnahmeverfügung

In Sachen

Kanton Thurgau,
vertreten durch Staatsanwalt [REDACTED]

gegen

Dr. Kessler Erwin, [REDACTED]
[REDACTED]

- Beschuldigte Person -

betreffend

Rassendiskriminierung

hat sich ergeben:

- I. Mit Schreiben vom 13. August 2019 erstattete Christoph Borner bei der Staatsanwaltschaft Frauenfeld wegen Rassendiskriminierung Strafanzeige gegen Erwin Kessler.

Christoph Borner führte in seinem Schreiben im Wesentlichen aus, Erwin Kessler habe am 7. Mai 2019 an ihn gerichtet auf Facebook einen Kommentar mit folgendem wesentlichem Inhalt gepostet: "Zusammen mit der von Borner auf seiner Seite zelebrierten Unterstützung der israelischen Armee und dem erschiessenen palästinensischer "Terroristen" sowie mit anderen jüdischen Signalen ist es völlig klar, dass er einen jüdischen Hass gegen Schächtgegner hat".

Gemäss Christoph Borner sei diese Passage so zu interpretieren, dass Erwin Kessler hier verschiedene antisemitische Vorurteile ausspreche. Er spreche von "jüdischen Signalen", sei also der Meinung, es gebe bestimmte Merkmale oder Verhaltensweisen, woran man jüdische Menschen erkennen könne. Eines dieser Merkmale sei die Sympathie für den israelischen Staat. Auch dies sei ein antisemitisches Klischee. Weiter unterstelle ihm Erwin Kessler "jüdischen Hass", er denke also, dass es eine besondere Art von Hass gebe, den alle Juden fühlen und dass sich dieser Hass gegen alle Nichtjuden richte. Diese Vorurteile finde man auch in der NS-Propaganda des dritten Reiches. Hinzu komme, dass er nicht jüdischen Glaubens oder Bürger des Staates Israel sei. Erwin Kessler habe also nicht nur mehrere antisemitische Stereotypen angewandt, sondern sich selbst widerlegt, indem er ihn aufgrund angeblicher "jüdischer Signale"

[REDACTED]

fälschlicherweise als Juden identifiziert habe. Auch dies zeuge von einem antisemitischen Weltbild.

- II. Der entsprechende Facebook-Post wurde der Strafanzeige als Fotografie beigelegt, wobei allerdings der Veröffentlichungszeitpunkt und die Veröffentlichungsplattform nicht erkennbar sind.

in Erwägung:

1. Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind.
2. Im Sinne einer Vorbemerkung ist zunächst festzuhalten, dass die Strafbarkeit einer Tathandlung wegen Rassendiskriminierung durch das Erfordernis der Öffentlichkeit eingeschränkt wird. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Tathandlungen öffentlich, wenn sie an einen grösseren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammenhängenden Kreis von Personen gerichtet sind (BGE 130 IV 111, Erw. 3.1).

Der Strafanzeige von Christoph Borner und dem beigelegten Bildausschnitt des Facebook-Posts kann nicht entnommen werden, wo genau der Kommentar von Erwin Kessler veröffentlicht wurde. Es kann somit derzeit nicht beurteilt werden, ob der Kommentar von Erwin Kessler an einen grösseren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammenhängenden Kreis von Personen gerichtet war. Mithin könnte der Kommentar auch in einer eingegrenzten Facebook-Gruppe mit wenigen Mitgliedern gepostet worden sein und das Kriterium der Öffentlichkeit somit fehlen. Mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen kann diese Frage hier jedoch offenbleiben.

3. Der Tatbestand der Rassendiskriminierung schützt nichts geringeres als die Menschenwürde. Die Menschenwürde wird verletzt, wenn einer Person oder Personengruppe aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit die Gleichberechtigung bzw. Gleichwertigkeit als menschliches Wesen abgesprochen wird, der Person oder Personengruppe nur ein beschränkter Anspruch auf die Menschenrechte im Sinne der RDK (SR 0.104) zugestanden oder sie an der Ausübung dieser Rechte behindert wird oder die grundsätzliche Minderwertigkeit der Person oder Personengruppe als Mensch zum Ausdruck gebracht wird und damit die essentiell gleichberechtigte und gleichwertige Position als Mensch überhaupt in Frage gestellt wird (SCHLEIMINGER METTLER in NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 261^{bis} N 10).

Mit Blick auf das geschützte Rechtsgut kann bereits vorab festgehalten werden, dass dem Kommentar von Erwin Kessler keine Äusserung zu entnehmen ist, welche der ethnisch-religiösen Gruppe der Juden, um diese geht es hier zweifellos, die Menschenwürde ganz oder teilweise absprechen würde. Der Kommentar enthält nichts, wonach Juden der Anspruch auf die Menschenrechte ganz oder teilweise beschränkt werden soll und der Kommentar bringt mit keinem Wort zum Ausdruck, dass Juden grundsätzlich minderwertig oder als Menschen nicht gleichwertig wären.

Soweit im Kommentar von jüdischen Signalen bzw. Merkmalen die Rede ist, darf nüchtern festgestellt werden, dass es solche bei Juden selbstverständlich genauso gibt, wie bei allen anderen Religionen und bei vielen anderen Personengruppen auch. Das Vorhandensein solcher Merkmale zeichnet viele Personengruppen doch erst aus und ist Ausdruck einer Gemeinschaft. Die Feststellung, dass Juden oder andere Personengruppen an Merkmalen erkannt werden können, tangiert die Menschenwürde der Personengruppe oder deren Angehörigen jedoch mit Sicherheit nicht.

Soweit Christoph Borner den Kommentar von Erwin Kessler dahingehend interpretiert, er habe zum Ausdruck gebracht, Juden hätten einen allgemeinen, eben "jüdischen Hass" gegen alle Nichtjuden, geht diese Interpretation über die tatsächliche Aussage des Kommentars deutlich hinaus. Richtig ist, dass Erwin Kessler Christoph Borner, und nur ihm, einen "jüdischen Hass" gegen Schächtgegner unterstellt, mehr bringt der Kommentar jedoch nicht zum Ausdruck. Im Übrigen würde selbst die Behauptung, es gebe einen allgemeinen "jüdischen Hass" gegen Schächtgegner, die Menschenwürde der jüdischen Gemeinschaft und ihrer Angehörigen nicht verletzen. Diese Aussage spricht der jüdischen Gemeinschaft und ihren Angehörigen nicht die Gleichwertigkeit als menschliche Wesen ab und sie bringt auch keine grundsätzliche Minderwertigkeit als Mensch zum Ausdruck. Eben so wenig wird durch die Aussage nur ein beschränkter Anspruch auf die Menschenrechte propagiert.

Im Ergebnis tangiert und verletzt der Kommentar von Erwin Kessler das durch Art. 261^{bis} StGB geschützte Rechtsgut der Menschenwürde nicht. Die Tatbestandsvarianten der Rassendiskriminierung sind somit von vornherein nicht erfüllt.

4. Gemäss Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft.

Aufrufen (Schüren, Aufreizen) zu Hass bezeichnet das nachhaltige und eindringliche Einwirken auf Menschen mit dem Ziel oder der Wirkung [werbender Aspekt], eine feindselige Haltung – sei diese nun intellektuell oder emotional begründet – gegenüber einer bestimmten Person oder Personengruppe aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit zu vermitteln oder ein entsprechend feindseliges Klima für die Betroffenen zu verstärken (MARCEL ALEXANDER NIGGLI, Rassendiskriminierung, 2. Aufl., Schulthess Juristische Medien AG 2007, N 1069). Erfasst werden damit auch die allgemeine Hetze oder das Schüren von Emotionen («Stimmungsmache»), die auch ohne expliziten Aufforderungscharakter geeignet sind, Hass und Diskriminierung hervorzurufen (BGE 123 IV 202, Erw. 3b).

Der Kommentar von Erwin Kessler ist individuell auf Christoph Borner bezogen. Erwin Kessler schliesst offenbar gestützt auf Publikationen zur Unterstützung der israelischen Armee und dem Erschiessen palästinensischer "Terroristen" von Christoph Borner auf seiner Facebook Seite sowie aufgrund anderer, nicht detailliert genannter, jüdischer Signale, dass Christoph Borner einen jüdischen Hass gegen Schächtgegner habe. Auf das wesentliche reduziert beinhaltet der Kommentar von Erwin Kessler einzig die Unterstellung, Christoph Borner habe einen jüdischen Hass gegen Schächtgegner. Nichts Anderes ist im Übrigen auch der freien Interpretation der Textpassage durch Christoph Borner zu entnehmen. Mit diesem Kommentar mag Erwin Kessler Christoph Borner - gemäss seinen Angaben zu Unrecht - unterstellt haben, er sei Jude und habe deshalb

einen Hass auf Schächtgegner. Erwin Kessler schrieb jedoch gerade nicht, alle Juden hätten einen Hass auf Schächtgegner. Vor diesem Hintergrund kann der Kommentar von Erwin Kessler nicht als Aufruf, Hetze oder als Stimmungsmache gegen die ethnisch-religiöse Gruppe der Juden verstanden werden. Somit wäre auch in diesem Sinne der objektive Tatbestand von Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB nicht erfüllt.

5. Im Ergebnis fehlt es vorliegend aus verschiedenen Gründen an einem hinreichenden Tatverdacht bzw. der Tatbestand der Rassendiskriminierung ist durch den Kommentar von Erwin Kessler klar nicht erfüllt. Dementsprechend ist gegen Erwin Kessler keine Strafuntersuchung wegen Rassendiskriminierung zu eröffnen.

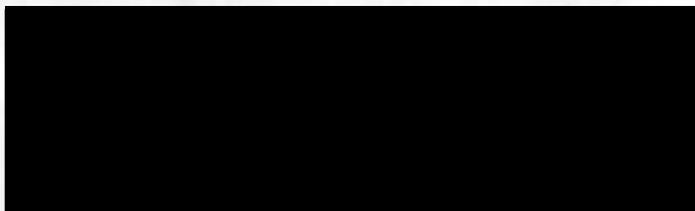
Gestützt auf diese Ausführungen

wird in Anwendung von

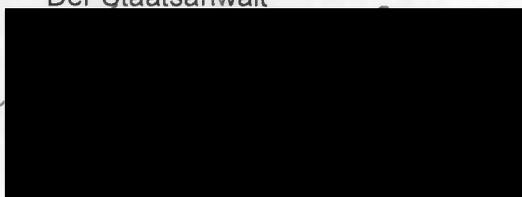
Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO

verfügt:

1. Die Untersuchung wird nicht anhand genommen.



Staatsanwaltschaft Frauenfeld
Der Staatsanwalt



Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, erhoben werden. Der Entscheid ist beizulegen.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden.